

# ENTWURF

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx. xxx 2021

---

xx. Gesetz: Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG; Änderung

---

**Gesetz, mit dem das Wiener Tourismusförderungsgesetz geändert wird**

**Der Wiener Landtag hat beschlossen:**

## Artikel I

### Änderung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes

Das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG.), LGBl. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Wortfolge „dem Ertrag“ durch die Wortfolge „den Einzahlungen“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Ortstaxe von den Gästen einzuhoben und bis zum 15. des dem entgeltlichen Aufenthalt nächst folgenden Monats beim Magistrat zu entrichten sowie bis zum 15. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Abgabenschuld beim Magistrat eine Abgabenerklärung einzureichen. Die Einreichung der Abgabenerklärung hat elektronisch zu erfolgen. Die Abgabenbehörde kann für die elektronische Einreichung der Abgabenerklärung ein elektronisches Formular im Internet zur Verfügung stellen. Wird ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt, ist dieses zu verwenden. Gleiches gilt für vertretungsbefugte Personen einschließlich berufsmäßiger Parteienvertreter des Abgabepflichtigen. Ist die elektronische Einreichung der Abgabenerklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Einreichung der Abgabenerklärung entsprechend dem amtlichen Muster zu erfolgen. Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Gäste. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können.“

3. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Führung jeder derartigen Unterkunft (Unterkunftseinheiten) unter Bekanntgabe der jeweiligen Adressen innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Abgabspflicht (§ 11) dem Magistrat elektronisch anzuzeigen. Bezüglich der elektronischen Anzeige gilt § 13 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sinngemäß.“

4. § 17 samt Überschrift lautet:

### „Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994

§ 17. Der Magistrat ist berechtigt, eine Anfrage gemäß § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung an die zuständige Abgabenbehörde des Bundes zu richten, wenn dies für die ordnungsgemäße und vollständige Erhebung von Abgaben auf Nächtigungen und sonstige (vorübergehende) Aufenthalte im Gebiet der Stadt Wien erforderlich ist. Die Abgabenbehörde des Bundes ist verpflichtet, die ihr gemäß § 18 Abs. 11 und 12

Umsatzsteuergesetz 1994 übermittelten Daten, welche einen Bezug zum Gebiet der Stadt Wien aufweisen, nach § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung und der auf dieser Grundlage ergangenen Verordnung zu übermitteln. Die in den Datenübermittlungen enthaltenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

5. § 18 samt Überschrift lautet:

#### **„Datenverarbeitung**

§ 18. Für Zwecke der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung und des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach diesem Gesetz ist die Behörde berechtigt folgende Daten gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 zu verarbeiten:

1. die Adressen der Unterkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Z 3, 4, 5 und 6 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 im Gebiet der Stadt Wien,
2. die Art, die Klassifikation und die Kapazität der in der Z 1 genannten Beherbergungsbetriebe und sonstigen Unterkünfte,
3. die monatlich übermittelten Ankünfte- und Nächtigungszahlen bezüglich der in Z 1 genannten Beherbergungsbetriebe und sonstigen Unterkünfte sowie
4. die Identifikationsdaten (Bezeichnung, Name, Rechtsform) sowie die Kontaktdaten der für die Tourismusstatistik gemäß § 5 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 Auskunftspflichtigen für die in den Z 1 bis Z 3 genannten Daten.“

6. Nach § 22 wird folgender § 23 samt Überschrift angefügt:

#### **„Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften**

§ 23. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf die nachstehend angeführten Fassungen:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2021,
2. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021,
3. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2012.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

1. § 10 in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
2. § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 18 und § 23 in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. für Wien Nr. XX/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
3. § 17 in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Anfragen können erstmals ab 4. Feber 2021 für Daten, die das Kalenderjahr 2020 betreffen, eingebracht werden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### Gesetz, mit dem das Wiener Tourismusförderungsgesetz geändert wird

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Aufgrund der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018 sollen die Begriffe im WTFG entsprechend angepasst werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung von Verfahren wird eine grundsätzlich verpflichtende elektronische Einreichung von Erklärungen und Anzeigen der Inhaber und Inhaberinnen von Unterkünften im WTFG vorgesehen.

Zusätzlich werden für einen effizienten Vollzug der Abgabenerhebung datenschutzrechtliche Regelungen geschaffen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Weiters soll es Wien ermöglicht werden, von der Datenübermittlung nach § 48b Abs. 2a BAO in Bezug auf Aufzeichnungen der Plattformen nach § 18 Abs. 11 und 12 UStG über die vermittelten Unterkünfte Gebrauch zu machen. Die übermittelten Daten sollen zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung in Bezug auf kurzfristige Aufenthalte im Gebiet der Stadt Wien wie die Ortstaxe nach dem WTFG beitragen.

Die Verweise auf die jeweiligen Fassungen der bundesrechtlichen Vorschriften sollen in einer gesonderten Regelung festgehalten werden.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

Durch das Regelungsvorhaben werden die Begriffe im WTFG an die Begriffe der VRV 2015 angepasst sowie Verwaltungsvereinfachungen und datenschutzrechtliche Regelungen getroffen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Stadt Wien entstehen durch das Regelungsvorhaben keine wesentlichen Mehrkosten, auch bezüglich der Personalkosten. Es wird davon ausgegangen, dass die aus den Bestimmungen der Novelle resultierenden Mehreinnahmen infolge des effizienteren Vollzuges des WTFG die dadurch verursachten Personalkosten zumindest ausgleichen, wobei die Personalkosten bezüglich der bisherigen manuellen Bearbeitung der Erklärungen und Anzeigen der Inhaber und Inhaberinnen von Unterkünften wegfallen. Die Kosten des Bundes bezüglich der Datenübermittlung nach § 48b Abs. 2a BAO resultieren bereits aus dieser Bestimmung. Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften ist nur für den Fall, dass diese nach dem WTFG abfuhrpflichtige Inhaber und Inhaberinnen von Unterkünften sind, wie für alle anderen Unterkunftsinhaber und Unterkunftsinhaberinnen mit geringen finanziellen Mehrbelastungen bezüglich der grundsätzlich verpflichtenden elektronischen Einreichung von Erklärungen und Anzeigen im WTFG zu rechnen.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Materiell sind durch die Regelungen Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union und stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gemäß dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ. BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen (siehe auch Schreiben des BMF vom 22. Jänner 2016, GZ. BMF-111200/0041-II/3/2014).

Demnach sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

In § 17 WTFG ist überdies eine Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes vorgesehen. Es ist deshalb die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 98 B-VG erforderlich.

##signaturplatzhalter##

## ERLÄUTERUNGEN

### Gesetz, mit dem das Wiener Tourismusförderungsgesetz geändert wird

#### Allgemeiner Teil

##### **Elektronische Einreichung von Erklärungen und Anzeigen in Abgabeverfahren:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung von Verfahren wird eine grundsätzlich verpflichtende elektronische Einreichung von Erklärungen und Anzeigen der Inhaber und Inhaberinnen von Unterkünften im WTFG vorgesehen.

##### **Datenschutzrechtliche Regelungen:**

Weiters werden im WTFG für einen effizienten Vollzug der Abgabenerhebung datenschutzrechtliche Regelungen geschaffen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

##### **Anpassung von Abgabenvorschriften an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015:**

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015 wurde in der Stammfassung im Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 313/2015 kundgemacht und mit dem Bundesgesetz BGBl. II Nr. 17/2018 geändert. Zur Vereinheitlichung sollen die Begriffe im WTFG an die Begriffe der VRV 2015 bzw. der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 (HO 2018) angepasst werden.

##### **Regelung in Bezug auf § 48b Abs. 2a BAO:**

Es soll Wien ermöglicht werden, von der Datenübermittlung nach § 48b Abs. 2a BAO in Bezug auf Aufzeichnungen der Plattformen nach § 18 Abs. 11 und 12 UStG über die vermittelten Unterkünfte Gebrauch zu machen. Die übermittelten Daten sollen zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung in Bezug auf kurzfristige Aufenthalte im Gebiet der Stadt Wien wie die Ortstaxe nach dem WTFG beitragen.

##### **Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften:**

Die Verweise auf die jeweiligen Fassungen der bundesrechtlichen Vorschriften werden in einer gesonderten Regelung festgehalten.

#### Besonderer Teil

##### **Zu Artikel I (Änderung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes)**

###### Zu Z 1 (§ 10):

Zur Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015 bzw. der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 (HO 2018) soll in § 10 über die Bedeckung der Kosten des Wiener Tourismusverbandes bezüglich der Ortstaxe der Begriff „Ertrag“ durch den Begriff „Einzahlungen“ ersetzt werden.

###### Zu Z 2 und Z 3 (§ 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung vieler Lebensbereiche sowie unter Berücksichtigung der beispielsweise im Art. 126b Abs. 5 B-VG geforderten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung wird eine grundsätzlich verpflichtende elektronische Einreichung der Anzeige einer Unterkunft (jeder Unterkunftseinheit) sowie der Abgabenerklärung vorgesehen.

###### Zu Z 4 (§ 17):

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, wurde im § 18 Abs. 11 und 12 UStG - auch in Umsetzung unionsrechtlicher Regelungen über umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit der Einschaltung von elektronischen Schnittstellen - zur effizienten Durchsetzung der korrekten Besteuerung eine

umsatzsteuerliche Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht für Betreiber von elektronischen Schnittstellen (z.B. Marktplätzen, Plattformen, Portalen, etc.), die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland unterstützen und die nicht selber die Steuer für diese Umsätze schulden, eingeführt. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der „sharing economy“ vorliegen, wenn Beherbergungsumsätze über eine Plattform vermittelt werden. Die Übermittlungspflicht wurde mit der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 12 UStG 1994, BGBl. II Nr. 377/2019, näher definiert.

Weiters wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, der § 48b Abs. 2a BAO geschaffen, der es den Abgabenbehörden des Bundes ermöglicht, die Daten nach § 18 Abs. 11 und 12 UStG an eine Abgabenbehörde eines Landes oder einer Gemeinde zu übermitteln, die diese für die Erhebung von Abgaben auf Nächtigungen wie Aufenthaltsabgaben, Nächtigungstaxen, Nächtigungsabgaben, Ortstaxen, Gästetaxen oder Kurtaxen benötigt.

Seit 1. Jänner 2020 haben die Betreiber von elektronischen Schnittstellen nach § 18 Abs. 11 UStG 1994 Aufzeichnungen über Beherbergungsumsätze, die über die elektronische Schnittstelle abgewickelt werden, zu führen. Die Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung, BGBl. II Nr. 315/2019, legt fest, welche Informationen die Aufzeichnungen enthalten müssen. Die Aufzeichnungen sind nach § 18 Abs. 12 UStG 1994 auf Verlangen zu übermitteln. Wenn der Gesamtwert der aufzeichnungspflichtigen Umsätze insgesamt 1.000.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, sind die Aufzeichnungen auch ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des Folgejahres elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Daten für das Jahr 2020 sollten daher spätestens am 1. Februar 2021 vorliegen.

Damit Wien von der Datenübermittlung nach § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung Gebrauch machen kann, bedarf es einer gesetzlichen Regelung auf Landesebene, welche eine Verpflichtung der Abgabenbehörden des Bundes zur Datenübermittlung vorsieht; dies soll mit dem neuen § 17 WTFG erfolgen. Die Aufnahme der Bestimmung ist erforderlich, da die Datenübermittlungen sowohl eine Durchbrechung des Abgabengeheimnisses als auch eine datenschutzrechtlich relevante Übermittlung von personenbezogenen Daten darstellen. Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2020 hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 48b Abs. 2a BAO den Ablauf sowie den ersten Einsatzzeitpunkt der Anfragestellung und der Datenübermittlung festgelegt.

Der Berechtigungsumfang der Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden wird somit bereits vom Bundesgesetzgeber im Wege einer Verordnungsermächtigung nach § 48b Abs. 2a BAO festgelegt. Sinn der Datenübermittlung ist, dass alle Dienstleistungserbringer, die auf einer Plattform Unterkünfte anbieten, aufgezeichnet und damit steuerlich erfasst werden, da sonst für die Abgabenbehörde keine Möglichkeit besteht, diese Daten zu erlangen. Ziel der Regelung ist in Umsetzung der unionsrechtlichen mehrwertsteuerlichen Vorschriften eine verwaltungsökonomische Ermittlung aller Fälle, die der Abgabenbehörde nicht bekannt sind.

Die Datenübermittlungsregelung im § 17 WTFG ist für die ordnungsgemäße und vollständige Abgabenerhebung erforderlich, da sie einer effizienteren Vollziehung der Abgabenregelungen dient und im Sinne eines gleichen und fairen Wettbewerbes eine gleichmäßige Besteuerung abgabenrelevanter Sachverhalte gewährleistet. Das Geschäftsmodell vieler Online-Plattformen erschwert einen effizienten Abgabenvollzug (vgl. die Erläuterungen zu LGBl. für Wien Nr. 7/2017), weshalb es Datenübermittlungen bedarf. Oftmals berufen sich Online-Plattformbetreiber auf die Einhaltung sämtlicher Abgabenbestimmungen. Ohne diesbezügliche Kontrollmöglichkeiten durch die Abgabenbehörde kann jedoch eine ordnungsgemäße Abgabenverwaltung nicht überprüft und sichergestellt werden. Bezüglich der schutzwürdigen Interessen der Inhaber und Inhaberinnen von Unterkünften sowie der Betreiber und Betreiberinnen von Online-Plattformformen ist im Sinne der Interessenabwägung den Zielen des Gesetzgebers - dient doch die Datenübermittlung dem ordnungsgemäßen und effizienten Abgabenvollzug, der Förderung des fairen Wettbewerbes, der Gleichheit der Rahmenbedingungen für Anbieter und der Gestaltung von Tourismusförderungsmaßnahmen (die auch mit der Ortstaxe finanziert werden) - der Vorrang zu geben.

Zu Z 5 (§ 18):

§ 18 ermöglicht die Verarbeitung von Tourismusstatistik-Daten durch die Abgabenbehörde für Zwecke der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung und des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach dem WTFG.

Unter „Kapazität“ ist die Angebotsseite einer Unterkunft zu verstehen (Anzahl Zimmer/Wohneinheiten, Betten, Zusatzbetten), „Art“ und „Klassifikation“ beziehen sich auf die Betriebsart gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 und die Sterneinstufung lt. WKO (bzw. Selbsteinschätzung, wenn keine offiziellen Sterne).

Zu Z 6 (§ 23):

Die Verweise auf die jeweiligen Fassungen der bundesrechtlichen Vorschriften werden in einer gesonderten Regelung festgehalten.

Gesetz, mit dem das Wiener Tourismusförderungsgesetz geändert wird

Textgegenüberstellung

<p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung</b> (entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Vorgeschlagene Fassung</b> (neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG.)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG.)</p>
<p><b>Bedeckung der Kosten</b> § 10.</p> <p>Die Kosten des Verbandes sind durch eigene Einnahmen, Subventionen oder Spenden und aus dem Ertrag der Ortstaxe zu decken.</p> <p><b>Einreichung der Abgabenerklärung und Entrichtung der Ortstaxe</b> § 13.</p> <p>(1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Ortstaxe von den Gästen einzuheben und bis zum 15. des dem entgeltlichen Aufenthalt nächst folgenden Monats beim Magistrat zu entrichten sowie bis zum 15. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene <b>Steuerschuld</b> beim Magistrat eine <b>Steuererklärung</b> einzureichen. <b>Die Steuererklärung kann elektronisch über ein zur Verfügung gestelltes Internetformular oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden.</b> Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Gäste. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen,</p>	<p><b>Bedeckung der Kosten</b> § 10.</p> <p>Die Kosten des Verbandes sind durch eigene Einnahmen, Subventionen oder Spenden und aus <b>den Einzahlungen</b> der Ortstaxe zu decken.</p> <p><b>Einreichung der Abgabenerklärung und Entrichtung der Ortstaxe</b> § 13.</p> <p>(1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Ortstaxe von den Gästen einzuheben und bis zum 15. des dem entgeltlichen Aufenthalt nächst folgenden Monats beim Magistrat zu entrichten sowie bis zum 15. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene <b>Abgabenschuld</b> beim Magistrat eine <b>Abgabenerklärung</b> einzureichen. <b>Die Einreichung der Abgabenerklärung hat elektronisch zu erfolgen. Die Abgabenbehörde kann für die elektronische Einreichung der Abgabenerklärung ein elektronisches Formular im Internet zur Verfügung stellen. Wird ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt, ist dieses zu verwenden. Gleiches gilt für vertretungsbefugte Personen einschließlich berufsmäßiger Parteienvertreter des</b></p>



äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können.

**Anzeigepflicht**  
**§ 15.**

(1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Führung jeder derartigen Unterkunft (Unterkunftseinheiten) unter Bekanntgabe der jeweiligen Adressen innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der **Steuerpflicht** (§ 11) dem Magistrat anzuzeigen.

**§ 17.**

aufgehoben; § 254 der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962

**Abgabepflichtigen. Ist die elektronische Einreichung der Abgabenerklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Einreichung der Abgabenerklärung entsprechend dem amtlichen Muster zu erfolgen.** Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Gäste. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können.

**Anzeigepflicht**  
**§ 15.**

(1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Führung jeder derartigen Unterkunft (Unterkunftseinheiten) unter Bekanntgabe der jeweiligen Adressen innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der **Abgabepflicht** (§ 11) dem Magistrat **elektronisch** anzuzeigen. **Bezüglich der elektronischen Anzeige gilt § 13 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sinngemäß.**

**Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994**  
**§ 17.**

**Der Magistrat ist berechtigt, eine Anfrage gemäß § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung an die zuständige Abgabenbehörde des Bundes zu richten, wenn dies für die ordnungsgemäße und vollständige Erhebung von Abgaben auf Nächtigungen und sonstige (vorübergehende) Aufenthalte im Gebiet der Stadt Wien erforderlich ist. Die Abgabenbehörde des Bundes ist verpflichtet, die ihr gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 übermittelten Daten, welche**

**§ 18.**

aufgehoben; § 254 der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962

einen Bezug zum Gebiet der Stadt Wien aufweisen, nach § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung und der auf dieser Grundlage ergangenen Verordnung zu übermitteln. Die in den Datenübermittlungen enthaltenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

**Datenverarbeitung**

§ 18. Für Zwecke der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung und des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach diesem Gesetz ist die Behörde berechtigt folgende Daten gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 zu verarbeiten:

1. die Adressen der Unterkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Z 3, 4, 5 und 6 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 im Gebiet der Stadt Wien,
2. die Art, die Klassifikation und die Kapazität der in der Z 1 genannten Beherbergungsbetriebe und sonstigen Unterkünfte,
3. die monatlich übermittelten Ankünfte- und Nächtigungszahlen bezüglich der in Z 1 genannten Beherbergungsbetriebe und sonstigen Unterkünfte sowie
4. die Identifikationsdaten (Bezeichnung, Name, Rechtsform) sowie die Kontaktdaten der für die Tourismusstatistik gemäß § 5 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 Auskunftspflichtigen für die in den Z 1 bis Z 3 genannten Daten.

**Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften**

§ 23. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf die nachstehend angeführten Fassungen:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2021,

	<p>2. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2021, 3. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2012.</p>
--	--